



Verpackungsgesetz wirft seine Schatten voraus

BDE fordert Klarstellungen für die aktuelle Ausschreibungsrunde der Dualen Systeme

17.05.2017

In den vor einer Woche veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Erfassungsdienstleistungen im Bereich der Verpackungsentsorgung für die Jahre 2018 bis 2020 finden sich keinerlei Hinweise auf das aller Voraussicht nach am 01.01.2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz.

Zunächst ist in den Verträgen nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Dualen Systeme die Fortsetzung bestehender Sammelaufträge gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgern verlangen müssen, wenn bestehende Abstimmungsvereinbarungen geändert werden. Dies kann für alle Unternehmen, die ein Angebot abgeben, zu unabsehbaren Kalkulationsrisiken führen, insbesondere wenn nämlich die Kommunen im jeweiligen Ausschreibungsgebiet von der im Verpackungsgesetz angelegten Möglichkeit Gebrauch machen, Abstimmungsvereinbarungen zu erneuern oder Rahmenvorgaben zu erlassen. Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz sind ab dem 01.01.2019 möglich, neue Rahmenvorgaben können ab dem 01.01.2020 wirksam werden.

Dr. Andreas Bruckschen, Geschäftsführer des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.: „Im Einzelfall kann das beispielsweise bedeuten, dass für das Jahr 2020, dem letzten Jahr der Leistungserbringung, eine Umstellung in der Gefäßstellung von Sack und Tonne verlangt wird. Der BDE empfiehlt daher allen betroffenen Unternehmen, für diese Fälle spätestens im Vergabegespräch eine Klarstellung herbeizuführen. Nur so können unkalkulierbare Risiken für den Bieter sicher ausgeschlossen werden.“

Der BDE verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Informationsveranstaltung zum Verpackungsgesetz am 28.06.2017 in Berlin, auf der diese Fragestellungen und weitere praktische Themen zur Einführung des Verpackungsgesetzes ausführlich diskutiert werden.

Auf der gestrigen BDE-Veranstaltung zur aktuellen Ausschreibungsrunde machte Rechtsanwalt Markus Figgen von der Kanzlei Avocado neben zahlreichen Hinweisen zu den Auswirkungen des Verpackungsgesetzes auch auf viele weitere Besonderheiten in den Ausschreibungsbedingungen der Dualen Systeme aufmerksam. Er empfahl den teilnehmenden Unternehmen, sich vor allem die Systembeschreibungen im Detail anzusehen, um bei der Leistungserbringung keine unangenehmen Überraschungen zu erleben. Allein die Trennung von Leistungsbestandteilen in der Ausschreibung ergebe demnach zahlreiche praktische Schnittstellenprobleme, die bisher völlig unbeantwortet sind – u. a., weil sich hierzu jedenfalls teilweise keinerlei Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen finden lassen. Auch hier bietet sich eine Klarstellung in einem Bietergespräch an.

Kontakt

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und
Kreislaufwirtschaft e. V.
Von-der-Heydt-Straße 2
D 10785 Berlin

[https://www.bde.de/presse/
verpackungsgesetz-wirft-seine-
schatten-voraus/](https://www.bde.de/presse/verpackungsgesetz-wirft-seine-schatten-voraus/)